

BGer 8C_480/2017 vom 1. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_480_2017

FR: TF 8C_480/2017 du 1 février 2018

IT: TF 8C_480/2017 del 1 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist einzig, ob die Vorinstanz bei der Ermittlung eines Invaliditätsgrades von 40 % in Anwendung der Praxis gemäss BGE 126 V 75 durch Berücksichtigung eines 10%-igen Tabellenlohnabzuges Bundesrecht verletzte.

E. 3.1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) um maximal 25 % zu kürzen, wenn persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität resp. Aufenthaltskategorie oder Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben und die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 80). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78; Urteil 8C_434/2017 vom 3. Januar 2018 E. 7.3.1 mit Hinweis).

E. 3.2

Gemäss Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts ist die Versicherte laut ZMB-Gutachten in Bezug auf eine leidensangepasste Tätigkeit infolge der Notwendigkeit

vermehrter Pausen bei ganztägiger Präsenz nur zu 80 % arbeitsfähig aufgrund eines um 20 % reduzierten Rendements wegen der unfallbedingten Minderbelastbarkeit. Das leidensbedingt eingeschränkte Anforderungsprofil umfasst nur leichte wechselbelastende Tätigkeiten ohne repetitives Treppengehen, ohne Leiternsteigen, ohne repetitives Heben von über 5 Kilogramm schweren Lasten und ohne Arbeiten in kniender oder kauender Stellung. Gegen diese - in bundesrechtskonformer Beweiswürdigung - festgestellte unfallbedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit erhebt die UVZ keine Einwände.

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Vorinstanz habe durch zusätzliche Berücksichtigung eines leidensbedingten Tabellenlohnabzuges von 10 % (vgl. hievore E. 3.1 i.f.) neben der um 20 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit dieselben lohnbeeinflussenden Faktoren doppelt berücksichtigt (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.2 und 8C_97/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2), ist diese Kritik mit Blick auf die in tatsächlicher Hinsicht unbestrittene Leistungsfähigkeitseinschränkung (E. 3.2 hievore) unbegründet. Denn behinderungsbedingt ist nicht nur das Anforderungsprofil von leidensangepasst noch zumutbaren Tätigkeiten erheblich eingeschränkt. Zusätzlich ist die Beschwerdegegnerin infolge eines erhöhten Pausenbedarfs nur noch zu 80 % arbeitsfähig, wobei das Rendement wegen der Minderbelastbarkeit um 20 % reduziert ist. Sie bleibt somit auch hinsichtlich einer körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeit zusätzlich eingeschränkt, weshalb sich praxisgemäss (E. 3.1 i.f.) die Berücksichtigung eines leidensbedingten Tabellenlohnabzuges rechtfertigt. Jedenfalls ist nicht erkennbar, inwiefern das kantonale Gericht bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades gemäss angefochtenem Entscheid Bundesrecht verletzt hätte.

E. 3.4

Ist nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades nebst der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit einen behinderungsbedingten Abzug im Sinne von BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78 berücksichtigt hat, bleibt es bei der mit angefochtenem Entscheid zugesprochenen Invalidenrente von 40 %. Gegen die Bemessung des berücksichtigten Abzuges von 10 % hat die UVZ zu Recht keine Einwände erhoben.

E. 4

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden UVZ aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat der Beschwerdegegnerin überdies eine dem Aufwand angemessene reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.